



KUNDMACHUNG

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Zwischenwasser

in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Aus Anlass der „Erstkommunionfeier“ wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs die Kirchstraße ab Volksschule Batschuns bis Ende Friedhof am Sonntag, 18. Mai 2025 in der Zeit von 10.30 bis ca. 13.00 Uhr für den gesamten Verkehr gesperrt.

Diese Verordnung ist mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a, Ziff. 1 StVO 1960 „Fahrverbot“ und durch Hinweiszeichen nach § 53 Ziff. 16b StVO 1960 „Umleitung“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

Jürgen Bachmann, MSc



An der Amtstafel
angeschlagen am:

08.05.2025/ps

abgenommen am:

Ergeht an:

- _Nadia Bitschnau; nadia.bitschnau@gmx.at, mit der Bitte um Auf- und Abbau der Straßenabsicherung
- _Infra Zwischenwasser; infra@zwischenwasser.at, mit der Bitte um Bereitstellung der Straßenabsicherung
- _Feuerwehr Zwischenwasser; kommandant@of-zwischenwasser.at
- _Polizeiinspektion Sulz; pi-v-sulz@polizei.gv.at
- _Ortspolizei Rankweil; ortspolizei@rankweil.at
- _Rettungs- und Feuerwehrleitstelle Vorarlberg; office@rfl-vorarlberg.at